



BMVIT - IV/ST6 (Gefahrgut)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st6@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-159.103/0002-IV/ST6/2012 DVR:0000175

An
Ih. Verteiler

Wien, 19.12.2012

Betreff: Gefahrgutlenker-Schulungsbescheinigung; Einführung des Scheckkartenformats

Das BMVIT hat im Lauf des Jahres 2012 mit Vertretern der Länder, der beteiligten Wirtschaftszweige und der BAK sowie BRZ und HDruckZ eine Reform der Gefahrgutlenker-Ausbildung konzipiert.

Im August hat sich herausgestellt, dass auf Schulungen im Jänner nicht verzichtet werden kann, im Oktober, dass der Terminplan des Parlaments eine GGBG-Novelle frühestens im Februar erwarten ließ. Es wurde daher eine zweistufige Vorgangsweise gewählt:

- Das Gesamtprojekt wird nach der dafür erforderlichen GGBG- und GGBV-Novelle gegen Mitte 2013 wirksam werden.
- Mit einer GGBV-Novelle auf der Grundlage des derzeit geltenden GGBG soll der Vorgabe des ADR entsprochen werden, dass ab Jänner 2013 Schulungsnachweise mit internationaler Geltung nur mehr im Scheckkartenformat ausgestellt werden können.

Die zuletzt genannte GGBV-Novelle wird bis Mitte Jänner 2013 kundgemacht sein. Der Entwurf enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

„Ausstellung der Bescheinigung

§ 23c. (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat ein elektronisches Bestellsystem für die Ausstellung der Bescheinigung bei der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) zur Verfügung zu stellen. Dem Schulungsveranstalter ist ein Zugang über Portal Austria zum Zweck der Herstellung der Bescheinigungen durch das Heeresdruckzentrum (HDruckZ), des Ausdrucks der vorläufigen Bescheinigung und der Erstellung der Verzeichnisse gemäß § 22 Abs. 4 einzurichten. Der Landeshauptmann hat mit der Anerkennung oder in einem ergänzenden Bescheid dem Schulungsveranstalter auf Antrag die Zugangsberechtigung zu erteilen und dem BRZ zur Freischaltung folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Schulungsveranstalters,
2. Name und persönliche Emailadresse einer zeichnungsberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 2 Z 4,

3. soweit vorhanden Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) und Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) und
4. die als Aussteller zu verwendende Bezeichnung.

Die zu verwendende Bezeichnung darf nicht mehr als 20 alphanumerische Zeichen umfassen und soll den Namen des Schulungsveranstalters oder dessen gängige Abkürzung erkennen lassen. Der Antrag hat einen Vorschlag für diese Bezeichnung sowie die Angaben zu Z 1 bis 3 zu enthalten. Verfügt der Schulungsveranstalter über Anerkennungsbescheide mehrerer Landeshauptleute, so ist er bei dem seines Sitzes einzubringen.

(2) Für Schulungen gemäß § 14 Abs. 6 und 7 GGBG, nach denen Bescheinigungen gemäß diesem Paragraphen ausgestellt werden sollen, hat das betreffende Bundesministerium die Mitteilung an das BRZ selbst durchzuführen. Als Ausstellerbezeichnung ist die aus § 1 Abs. 1 Bundesministeriengesetz jeweils abzuleitende Abkürzung zu verwenden.

(3) Der Schulungsveranstalter hat die für die Gewährleistung der Identität des Bescheinigungswerbers sowie die für die Ausstellung und Zusendung der Bescheinigung nach dem Muster gemäß 8.2.2.8.5 ADR erforderlichen Daten einzugeben. Das sind:

1. Name,
2. Vorname(n),
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Akademischer Titel,
5. Anrede,
6. Wohnadresse,
7. Adresse, an die die Bescheinigung zu senden ist,
8. Identitätsnachweis,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Lichtbild, mit einer Höhe zwischen 36 und 45 mm und einer Breite zwischen 28 und 35 mm, wobei der Kopf erkennbar und vollständig abgebildet sein muss, in gescannter Form,
11. Unterschrift in gescannter Form,
12. Art der bestandenen Prüfung(en),
13. Datum, bis zu dem die Bescheinigung gültig ist.

(4) Der Schulungsveranstalter hat jedem Teilnehmer nach erfolgreich abgelegter Prüfung die vorläufige Bescheinigung mit Prüfungsdatum, Stempel und Unterschrift auszustellen. Diese ersetzt die Bescheinigung gemäß 8.2.2.8.5 ADR in deren Umfang für die Dauer von vier Wochen ab dem Datum der Prüfung für Beförderungen innerhalb Österreichs.

(5) Unabhängig von dieser Frist gilt die vorläufige Bescheinigung als Bestätigung der Schulung und Prüfung gegenüber anderen Schulungsveranstaltern, wenn bei diesen noch Aufbaukurse geplant sind und die Bescheinigung erst über den gesamten Schulungsumfang ausgestellt werden soll.

(6) Erteilt der Schulungsveranstalter den Auftrag zur Herstellung der Bescheinigung, so hat das BRZ den Datensatz dafür grundsätzlich täglich dem HDruckZ zur Verfügung zu stellen. Dieses hat sie grundsätzlich an jedem Arbeitstag zu übernehmen und spätestens am fünften Arbeitstag nach Einlangen die Bescheinigung zu versenden. Für den Fall der Nichtzustellbarkeit ist als Ersatzadresse die des Schulungsveranstalters anzugeben.

(7) Die neuerliche Ausstellung einer Bescheinigung ohne Schulung und Prüfung ist nur zulässig, wenn ohne Änderung der Geltungsdauer

1. der Umstieg auf das Kartenformat,
2. ein Duplikat einer abhanden gekommenen Bescheinigung oder
3. die Vornahme von Berichtigungen

gewünscht wird. Der Schulungsveranstalter hat im Fall der Z 3 Hinweise auf den Inhalt der Berichtigung und vorgelegte Nachweise einzugeben. Auch in diesen Fällen ist eine vorläufige Bescheinigung auszustellen. Sind die Unterlagen gemäß § 22 Abs. 5 beim Landeshauptmann, so hat dieser zum Zweck der neuerlichen Ausstellung bei anderen Schulungsveranstaltern eine Bestätigung über die bestehende Bescheinigung oder abgelegte Prüfungen auszustellen.

(8) Bescheinigungswerber haben dem HDruckZ für die Herstellung und Zusendung ihrer Bescheinigung Kostenersatz in Höhe von 9,90 Euro zu leisten. Dieser ist im Wege der Schulungsveranstalter mittels Sammelrechnungen ein Mal pro Quartal abzurechnen. Für den Ersatz der Betriebskosten des Bestellsystems hat der Schulungsveranstalter dem

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bei gleichfalls quartalsmäßiger Abrechnung 9,- Euro je Bescheinigung zu leisten.

(9) Zugriff auf die in Abs. 2 angeführten Daten und die damit verbundenen Verfahrensdaten hat nur jener Schulungsveranstalter, der sie eingegeben oder ihre automatisierte Erstellung bewirkt hat.“

(...)

„(2) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

„Übergangsbestimmungen

§ 52. Im Jänner 2013 dürfen Veranstalter von Gefahrgutlenker-Schulungen, die noch keinen Zugang zum elektronischen Bestellsystem gemäß § 23c haben, die vorläufige Bescheinigung ohne dessen Nutzung nach dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf seiner Homepage publizierten Muster ausstellen.“

Daraus ergibt sich, dass für den Zugang der Schulungsveranstalter zum Bestellsystem für die Bescheinigung ein Bescheid erforderlich ist, der jedoch erst nach Kundmachung der Novelle erteilt werden kann.

→ Das BMVIT ersucht daher die Landeshauptleute, diesbezügliche Anträge, die zweckmäßiger Weise vor Inkrafttreten der Novelle gestellt werden, nicht zurückzuweisen, sondern vielmehr die Erledigung bereits vorzubereiten.

Da zwischen Bestehen der Prüfung und Zustellung der Scheckkarten-Bescheinigung einige Tage verstreichen, sieht der Entwurf die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung mit Geltung von vier Wochen für Beförderungen in Österreich vor. Diese ist grundsätzlich aus dem elektronischen Bestellsystem zu beziehen. Sollten Prüfungen im Jänner 2013 stattfinden, ohne dass der Schulungsveranstalter schon Zugang zu diesem System hat, lässt eine Übergangsbestimmung die Verwendung des beiliegenden Musters zu.

→ Da eine rückwirkende Inkraftsetzung der Novelle mit 1.1.2013 geplant ist, sind diese vorläufigen Bescheinigungen bereits vor Kundmachung als Nachweis der darin bestätigten Schulung insbesondere bei Kontrollen zu akzeptieren.

Bei Auffrischungsschulungen bleiben die zu ersetzenden Bescheinigungen des alten wie auch des neuen Musters bis zu ihrem Ablaufdatum neben den vorläufigen Bescheinigungen selbstverständlich weiterhin gültig und können auch grenzüberschreitend verwendet werden.

Beilage

Für die Bundesministerin:


Mag. Othmar Krammer

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Othmar Krammer

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5880

E-Mail: othmar.krammer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-12-19T14:55:24+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	S17rKzjQxKiJ3Uu94WFlvAyRTgEcRGbbcAw7GOWebKQvZ+/N5r8/C+nFBdxZnQsrH omRR7INjogJkq12gAVpIT+cyrMJPR9YNY1TK0I9IfKZgHL5SHQjUOsrorBhYNAAdLJ 1V6eoO6CelCwJOpfRDFoHaJ9tFq5Yeum4rKh30QY=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	